



Umweltbundesamt GmbH

Spittelauer Lände 5
1090 Wien/Österreich

Tel.: +43-(0)1-313 04

Fax: +43-(0)1-313 04/5400

office@umweltbundesamt.at

www.umweltbundesamt.at

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
z. Hdn. DI Florian Matiasek
Stubenring 1
A- 1010 Wien

Wien, 02.03.2005

Zahl/Ref.: 137-47/05

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die
strategische Prüfung im Verkehrsbereich (SP-V-G)**

Sehr geehrter Herr DI Matiasek,

anbei übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme des Umweltbundesamt zum Entwurf des SP-V-G.

Mit freundlichen Grüßen,

Sabine Mayer

DI Sabine Mayer
Umweltfolgenabschätzung & Biologische Sicherheit
Referat Umweltbewertung
Tel.: +43-(0)1-313 04/3311
Fax: +43-(0)1-313 04/3700
E-Mail: sabine.mayer@umweltbundesamt.at



I. Allgemeines

Der vorliegende Entwurf für ein Bundesgesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich (SP-V-G) dient der Umsetzung der Vorschriften der EG Richtlinie zur Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (2001/42/EG).

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der gegenständlichen Entwurf des SP-V-G lediglich Projekte des bundesweiten, hochrangigen Verkehrswegenetzes umfasst, Verkehrskonzepte sowie das bereits verordnete Bestandsnetz werden nicht behandelt. Besonders im Rahmen der Verkehrskonzepte werden allerdings strategische Entscheidungen unter Berücksichtigung sämtlicher Verkehrsarten getroffen. Der Geltungsbereich des SP-V-G sollte daher zumindest auf die Österreichische Gesamtverkehrsplanung ausgeweitet werden. Darüber hinaus erscheint es aus fachlicher Sicht empfehlenswert, auch das bereits verordnete Bestandsnetz, zumindest soweit schutzwürdige Gebiete betroffen sind ebenso einer Umweltprüfung auf strategischer Ebene zu unterziehen – ausgenommen jener Projekte, die sich bereits in der Umsetzungsphase befinden.

Mit dem vorliegenden Entwurf erfolgt überdies eine der derzeitigen Kompetenzaufteilung entsprechende Umsetzung der Richtlinie nur für Bundesagenten. An dieser Stelle ist anzumerken, dass eine gemeinsame Umsetzung der Richtlinie durch Bund und Länder wünschenswert gewesen wäre. Hierbei sollten zusätzlich Landesverkehrskonzepte sowie Verkehrskonzepte mit überregionaler Bedeutung betrachtet werden.

Durch die Beschränkung auf das hochrangige HL-Strecken- bzw. Bundesstraßennetz sind Landesstraßen sowie Nebenbahnen mit regionaler Bedeutung in den Bestimmungen nicht enthalten. Besonders die Schließung von Nebenbahnen aber auch der Bau von Landesstraßen kann allerdings für eine Region nachhaltige Auswirkungen haben (Zunahme des Verkehrsaufkommens auf den Straßen, Schwächung der Bahnnachfrage, Effekte durch Verkehrsverlagerung,...). Falls erhebliche Umweltauswirkungen erwartet werden können, wird angeregt, seitens des BMVIT darauf einzuwirken, dass auch für Nebenbahnen und Landesstraßen entsprechende Regelungen vorgesehen werden.

Hinsichtlich der Bestimmungen zur Beteiligung an der Strategischen Prüfung sei allgemein darauf hingewiesen, dass der Gesetzestext eine konsultative

Beteiligungsmöglichkeit in Form von Stellungnahmen einräumt, die Erläuterungen jedoch in der Formulierung zum Teil die Möglichkeit einer kooperativen Beteiligung am Prozess zu eröffnen scheinen. Eine kooperative Beteiligungsmöglichkeit wäre jedenfalls im Sinne der Wahrung der Umweltschutzinteressen vorzuziehen, sollte dann aber auch konsistent ausformuliert werden, um im Vorfeld Unklarheiten in der Auslegung zu vermeiden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

ad § 2 (2) Strategische Prüfung

Unter Punkt 1 wird bestimmt, dass vor Erstellung von Verordnungsentwürfen zur Erklärung bestehender Eisenbahnen zu Hochleistungsstrecken, die keiner oder keiner umfangreichen Baumaßnahmen zur Optimierung der Verkehrsbedienung bedürfen, keine Strategische Prüfung durchzuführen ist. Unklar ist, was unter dem Begriff „umfangreich“ zu verstehen ist. Hier wäre eine nähere Definition, bis zu welchem Ausmaß Baumaßnahmen als nicht umfangreich bezeichnet werden können, notwendig.

ad § 3 Umfang der strategischen Prüfung:

Aufzählungspunkt 1 sollte folgendermaßen ergänzt werden:

„der Darstellung und Bewertung der Nutzen und der möglichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Netzveränderung, ...“

ad § 4 Richtlinie für die Durchführung der strategischen Prüfung

Es wird begrüßt, dass methodische Anleitungen zur Durchführung einer SUP im Sinne des gegenständlichen Gesetzes festgelegt werden sollen. Hinsichtlich der möglichst frühen Einbindung der Umweltstellen sowie einer bestmöglichen Umsetzung der inhaltlichen und formalen Anforderungen der EG-Richtlinie wird in Zusammenhang mit § 7 sowie § 10 empfohlen, die Umweltstellen jedenfalls auch in die Erstellung dieser Richtlinie mit einzubeziehen. Dies wird etwa auch in Hinblick auf das in den Erläuterungen „A Allgemeiner Teil“ angesprochene Mitwirkungsrecht der Umweltstellen bei der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen als wichtig erachtet.

ad § 5 Ziele

Falls die aufgelisteten Ziele in ihrer Nummerierung eine Prioritätenreihung darstellen, sollte jedenfalls das Ziel unter Punkt 3, nämlich ein hohes Umweltschutzniveau durch Einbeziehung von Umwelterwägungen sicherzustellen, im Sinne des Artikel 1 der EG-Richtlinie an erster Stelle stehen. Bei den angeführten Zielen, die bei Durchführung einer Strategischen Prüfung verfolgt werden sollen, erscheinen generell die ökonomischen und nicht die Umweltaspekte zu überwiegen. In der Auswahl und Reihung der Zielsetzungen des Gesetzes sollte jedenfalls Umweltaspekten ein größerer Stellenwert zugeordnet werden.

ad § 8 Umweltbericht

In § 8 (2) wird unter den Informationen, die der Umweltbericht zu enthalten hat unter Ziffer 4 die Darstellung der für die Netzveränderungen relevanten Umweltprobleme gefordert. Hier wird insbesondere auf die schutzwürdigen Gebiete der Kategorie A und B des Anhang 2 UVP-G 2000 idgF. verwiesen. Hierzu wären jedenfalls auch die Kategorien C „Wasserschutz- und Schongebiet“, D „belastetes Gebiet (Luft)“ sowie E „Siedlungsgebiet“ aufzunehmen, da auch in diesen Schutzgebieten die relevante Vorbelastung jedenfalls in die Alternativenabwägung einzufließen hat. Dies ist auch im Hinblick auf nachfolgende UVP-Verfahren zu berücksichtigen.

ad § 9 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

Es wird festgelegt, dass bei möglicherweise erheblichen Auswirkungen einer Netzveränderung auf die Umwelt eines anderen Staates bzw. auf Ersuchen eines Staates, der von den Auswirkungen einer Netzveränderung betroffen sein könnte, dieser *spätestens* bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Umweltberichtes (§ 10) zu benachrichtigen ist. Hinsichtlich der Möglichkeit der Teilnahme des betroffenen Staates bei der Durchführung der Strategischen Prüfung sollte die Benachrichtigung zu einem möglichst frühen Zeitpunkt erfolgen, etwa bei der Bekanntgabe der Festlegung des Untersuchungsrahmens – hier müssten mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen bereits festgestellt werden.

Konsultationen mit anderen Staaten sollten möglichst im Wege der durch zwischenstaatliche Übereinkommen bereits eingerichteten Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erfolgen.

Darüber hinaus wird empfohlen, die Zuständigkeit für allfällig notwendige Übersetzungskosten zu regeln.

ad § 10 Beteiligung

Zu den unter § 10 (3) festgelegten Umweltstellen wäre zu überlegen, ob nicht auch die jeweils in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffenen Landesregierungen, sofern sie nicht selbst als Initiator der jeweiligen Netzveränderung fungieren, als Umweltstellen genannt werden sollten. Hier könnte im Einzelfall bestimmt werden, welche Behörde im jeweiligen Fall betroffen und daher zu konsultieren ist.

In Zusammenhang mit § 10 (3) sollte auch die Umweltbundesamt GmbH als zu konsultierende Umweltstelle angeführt werden (§ 6 Abs. 4 Umweltkontrollgesetz). Nachdem die Umweltbundesamt GmbH als Umweltschutzfachstelle des Bundes gemäß § 6 Abs. 1 Umweltkontrollgesetz eingerichtet ist, kann sie im Sinne der Auslegung des Artikel 6 Abs. 3 der EG-Richtlinie als nationale Umweltaufsichtsbehörde gesehen werden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich zuständig für die Überwachung der nationalen Umweltqualität ist.

III. Zu den Erläuterungen B Besonderer Teil

Zu § 7

In den Erläuterungen zu § 7 wird angeführt, dass der Detaillierungsgrad des Umweltberichts vom geografischen Umfang bzw. von der Länge der geplanten Netzveränderung abhängt. Unverständlich ist die weitere Angabe, dass je kleinräumiger bzw. kürzer die geplante Netzveränderung ist, desto höher der Detaillierungsgrad der strategischen Prüfung sein wird. Dies sollte jedenfalls näher erläutert bzw. andernfalls gestrichen werden.

In weiterer Folge wird erläutert, dass die Stellungnahme der Umweltstellen zur Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Informationen für die Erstellung des Umweltberichtes mit dem BMLFUW und dem Umweltbun-

desamt abzustimmen ist. Diese Aussage ist in der Form widersprüchlich, als das BMLFUW selbst nach § 10 (3) als Umweltstelle definiert ist und nach § 10 (2) eine Stellungnahme abgeben kann. Hier sollte jedenfalls der geplante Abstimmungsprozess differenzierter erläutert werden.

Zu § 8

In den Erläuterungen zu § 8 wird angeführt, dass bei den zu berücksichtigenden Umweltfaktoren bei der Erstellung des Umweltberichtes insbesondere die Strategie Österreichs zur Erreichung des Kyoto-Ziels (Klimastrategie 2008/2012) und der zur Umsetzung in der Strategie enthaltenen Maßnahmen zu berücksichtigen ist. Weiters zu berücksichtigen wäre jedenfalls auch das nationale Programm zur Erreichung der im Emissionshöchstmengegesetz-Luft (BGBl. I 34/2003) festgelegten Höchstgrenzen von Emissionen.

Zu § 10

Unter dem Begriff „Beteiligung“ wird im gegenständlichen Gesetzesentwurf jedermann die Möglichkeit eingeräumt, zu geplanten Netzveränderungen im Rahmen der festgesetzten Frist Stellung zu nehmen. Es finden sich jedoch keine Bestimmungen zur Festlegung von Teilen der Öffentlichkeit, die vom Entscheidungsprozess betroffen sein können, wie etwa relevante Nichtregierungsorganisationen oder andere Einheiten. (siehe dazu die Ausführungen zu Artikel 6 Abs. 4 der Guidance der Kommission zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG). Zur Erfassung dieser „Teilmengen“ der Öffentlichkeit könnte beispielsweise auf die Liste jener Umweltorganisationen, die sich gemäß § 19 UVP-G 2000 (BGBl. I Nr. 153/2004) beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft listen lassen können, zurückgegriffen werden.

Zu § 13

Zu dem Procedere der Überwachung, das in der SP-V Richtlinie (§ 4) festgelegt werden soll, sei angemerkt, dass hier in jedem Fall einige Verfahrensregelungen festgelegt werden müssen, um ein effektives Überwachungssystem etablieren zu können. Dazu gehören etwa die Festsetzung der Zuständigkeiten, Zeitpunkt und Intervalle der Überwachung sowie eine adäquate Dokumentation. Hier sollte auch über mögliche Konsequenzen aus Ergebnissen der Überwachung nachgedacht werden, etwa im Falle erheblicher

Abweichung prognostizierter Entwicklungen. Dies wäre auch in Zusammenhang mit den nachfolgenden Verfahren der Korridoruntersuchung, Trassenermittlung und Umweltverträglichkeitsprüfung zu sehen.

Mag. Georg Rebernig
(Geschäftsführer)